

Neu: Corona-Liquiditätshilfebürgschaften

Die Landesbürgschaften wurden für die Zwecke Corona-bedingter Liquiditätsbedarfe angepasst und die „Allgemeine Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen (Bürgschaftsrichtlinie)“ entsprechend geändert.

Das Land übernimmt im Interesse von Unternehmen, die in Niedersachsen eine Betriebsstätte unterhalten oder eine förderfähige Maßnahme durchführen zur Absicherung von Finanzierungen **Ausfallbürgschaften von bis zu 90%** des Kreditbetrages.

Die Bürgschaftsrichtlinie wurde dahingehend geöffnet, dass ein höherer Verbürgungsgrad als die bisher in der Vorschrift genannten 80% in Ausnahmefällen und in Übereinstimmung mit EU-Beihilferecht möglich sind. Die EU-beihilferechtlichen Grundlagen liegen mit der von der EU-Kommission auf der Grundlage des Temporary Framework vom 19.03.2020 genehmigten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ vor.

Wer wird gefördert?

Ziffer 4. Bürgschaftsrichtlinie bleibt unverändert.

Was wird gefördert?

Ziffer 9. Bürgschaftsrichtlinie bleibt unverändert.

Voraussetzungen

Das geförderte Unternehmen darf am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU gewesen sein. Sollte das Unternehmen nach dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten geraten sein, müssen diese auf die Corona-Krise zurückzuführen sein (Vgl. hierzu den Fragebogen UiS) (siehe Downloadcenter auf der Website www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-niedersachsen.html).

Bürgschaftshöhe und -laufzeit

Bürgschaften werden in Höhe von maximal **90%** des Kreditbetrages übernommen. Ziffer 10. Bürgschaftsrichtlinie wurde entsprechend angepasst.

Höhe des Kredites

- ermittelt auf Basis einer Liquiditätsplanung in Höhe des Liquiditätsbedarfes der kommenden 18 Monate (KMU) bzw. 12 Monate (Großunternehmen)
- oder pauschal in Höhe des Doppelten der Lohnsumme für das Jahr 2019 (bei neu gegründeten Unternehmen in Höhe der Lohnsumme der ersten 2 Jahre)

- oder pauschal in Höhe von 25 % des Jahresumsatzes 2019

Antragstellung

Im Hinblick auf die Antragstellung ergeben sich keine Änderungen. Die Antragstellung erfolgt anhand des Antragsformulars (siehe Downloadcenter auf der Website www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-niedersachsen.html).

Für die Beantragung einer Bürgschaft wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt erhoben. Ziff. 42 Bürgschaftsrichtlinie bleibt unverändert.

Die Laufzeit von Bürgschaften auf Grundlage dieser Bundesregelung Bürgschaften 2020 beträgt maximal sechs Jahre.

Antragsunterlagen

Alle Unterlagen sind möglichst digital/ per E-Mail einzureichen, Ist- und Planzahlen im Excel-Format.

- Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens bzw. zum Inhalt und zur Struktur der Geschäftstätigkeit
- Jahresabschlüsse/ Konzernabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre (2019 ggfls. BWA mit Erläuterungen oder vorläufiger Abschluss) sowie Angaben zur wirtschaftlichen Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr.
- Corona-Krise und Wiedererholung reflektierende Kurzfristplanung auf Monatsbasis (Ertrags- und Finanzplanung) einschließlich Szenariobetrachtungen, jeweils mit Erläuterung der Annahmen.
- Mittelfristplanung (Ertrags- und Finanzplanung) für zwei weitere Geschäftsjahre mit Erläuterung der Annahmen.
- Sofern verfügbar: letzte Planung für den „Normalverlauf“ ohne Corona-Krise
- Informationen zum Working Capital, z.B.
 - Genutzte/gewährte Zahlungsziele,
 - Stand Warenkreditversicherer/Factoring,
 - Erhaltene/geleistete Anzahlungen,
 - Bestätigung der Einhaltung von Zahlungsverpflichtungen bis 31.12.2019.
- Darstellung der aktuellen Finanzierungsverhältnisse (Darlehen, Kreditlinien, Avale etc.) nebst Darstellung der Besicherungsverhältnisse. Angaben zur nachhaltigen Verfügbarkeit und zu etwaigen Anschlussfinanzierungsrisiken

Merkblatt

Landesbürgschaften
Niedersachsen

„Corona“-Krise
Bürgschaften für KMU und Großunternehmen

8. Mai 2020

- Persönlich unterschriebene Aufstellung über Privatvermögen, dessen Belastungen und private Schulden der Inhaber bzw. der Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss ausüben können.
- Durch die Geschäftsführung zu unterzeichnender Fragebogen zum EU-beihilferechtlichen Status per 31. Dezember 2019 und auch dann auf den aktuellen Zeitpunkt, wenn die aktuelle wirtschaftliche Krisensituation nicht durch Corona verursacht wurde (siehe UiS-Fragebogen).
- Kreditvertrag (Entwurf oder Term Sheet) der Bank; kann im Laufe des Verfahrens nachgereicht werden
- Bestätigung des Kreditgebers und des Kreditnehmers, dass Tilgungen bis zum 31.12.2019 erbracht wurden.
- Bei Betriebsstätten in mehreren Bundesländern: Aufteilung der vollzeitäquivalenten Mitarbeiter

Laufendes Bürgschaftsentgelt

Das laufende Bürgschaftsentgelt beträgt nach den Bürgschaftsrichtlinien grundsätzlich 1 % p. a. des Bürgschaftsobligos, kann aber bei Anwendung der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ auf folgende Sätze abgesenkt / angehoben werden:

Beihilfe- empfänger	Bürgschaftsentgelt p.a. (in %)		
	bei 1-jähriger Kreditlaufzeit	ab dem 2. Jahr der Kreditlaufzeit	ab dem 4. Jahr der Kreditlaufzeit
KMU	0,25	0,5	1,0
Groß- unternehmen	0,5	1,0	2,0

Rechtliche Regelungen

Maßgeblich für Landesbürgschaften ist die **Bürgschaftsrichtlinie** in der jeweils gültigen Fassung, die im Download-Center unter www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-niedersachsen.html abgerufen werden kann.

Beihilferechtlich übernimmt das Land Bürgschaften auf Grundlage der von der EU-Kommission genehmigten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“. Daneben bleiben Bürgschaftsübernahmen nach den einschlägigen Freistellungsverordnungen der EU ebenfalls möglich. Eine gesonderte Genehmigung von Bürgschaften durch die EU-Kommission ist daher nicht notwendig.

Kontakt

Mandatar des Landes Niedersachsen für
Landesbürgschaften:

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC)
Fuhrbergerstr. 5
30625 Hannover
Postfach 61 02 40

Ansprechpartner

Mike Schwake
Tel: 0511 /5357-5323 oder 0171 / 199 4824
E-Mail: mike.schwake@pwc.com

Peter Koch
Tel: 0511 /5357-5351 oder 0171 / 7665908
E-Mail: koch.peter@pwc.com

Website: www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-niedersachsen.html